


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 27.08.2012

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen FB 1/
--

Beschlussvorlage Nr. 1097/2012 öffentlich
--

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	12.09.2012	Vorberatung
Rat	19.09.2012	Entscheidung

Beschlussvorlage

9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt folgenden

9. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Bergneustadt vom 23.11.1994

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) und § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), in seiner Sitzung am 19.09.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 9. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

§ 12 Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„In Ausnahmefällen kann auch ein Beschäftigter zur Vertretung bestellt werden, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.“

Dieser 9. Nachtrag der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gerhard Halbe
Bürgermeister

Erläuterungen:

Die bisherige Fassung ist in der Anlage beigefügt.

Mitzeichnungen					
<input type="checkbox"/>	I. Beigeordneter	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2	Datum
<input type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3	Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/>		